

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 29. November 1994

290. Stück

-
- 928.** Verordnung: Arbeitsmarktsprengelverordnung — AMSprV
- 929.** Verordnung: Verfahren bei Verrechnung, Abfuhr und Aufrechnung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
- 930.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Arbeitsbescheinigung zur Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld
- 931.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Vereinfachung des Meldewesens und Art der Entrichtung der Beiträge zur Krankenversicherung der Leistungsbezieher nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- 932.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Vereinfachung des Meldewesens und Art der Entrichtung der Beiträge zur Unfallversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 18 Abs. 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
-

928. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Zuständigkeitsprengel der Organe des Arbeitsmarktservice für die Besorgung behördlicher Aufgaben (Arbeitsmarktsprengelverordnung — AMSprV)

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, wird verordnet:

§ 1. Der Zuständigkeitssprengel der für die Besorgung behördlicher Aufgaben zuständigen Organe des Arbeitsmarktservice (§ 24 Abs. 2 und 3 AMSG),

1. des Leiters der regionalen Geschäftsstelle,
2. des Landesgeschäftsführers und
3. des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten des Landesdirektoriums,

umfaßt den im folgenden festgelegten Zuständigkeitsbereich der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle (Z 1) und jeweiligen Landesgeschäftsstelle (Z 2 und 3) des Arbeitsmarktservice.

§ 2. Die Landesgeschäftsstellen (LGS) des Arbeitsmarktservice sind für folgende Bereiche zuständig:

1. Arbeitsmarktservice Burgenland in Eisenstadt für das Bundesland Burgenland mit Ausnahme der Gemeinde Bruckneudorf
2. Arbeitsmarktservice Kärnten in Klagenfurt für das Bundesland Kärnten
3. Arbeitsmarktservice Niederösterreich in Wien für das Bundesland Niederösterreich und die Gemeinde Bruckneudorf
4. Arbeitsmarktservice Oberösterreich in Linz für das Bundesland Oberösterreich

5. Arbeitsmarktservice Salzburg Landesgeschäftsstelle in der Stadt Salzburg für das Bundesland Salzburg
6. Arbeitsmarktservice Steiermark in Graz für das Bundesland Steiermark
7. Arbeitsmarktservice Tirol in Innsbruck für das Bundesland Tirol
8. Arbeitsmarktservice Vorarlberg in Bregenz für das Bundesland Vorarlberg
9. Arbeitsmarktservice Wien in Wien für das Bundesland Wien.

§ 3. Die regionalen Geschäftsstellen (RGS) des Arbeitsmarktservice sind für folgende Bereiche zuständig:

1. im Bereich der LGS Burgenland
 - a) Arbeitsmarktservice Eisenstadt in Eisenstadt für die Städte Eisenstadt und Rust und den politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung
 - b) Arbeitsmarktservice Mattersburg in Mattersburg für den politischen Bezirk Mattersburg
 - c) Arbeitsmarktservice Neusiedl am See in Neusiedl am See für den politischen Bezirk Neusiedl am See mit Ausnahme der Gemeinde Bruckneudorf
 - d) Arbeitsmarktservice Oberpullendorf in Oberpullendorf für den politischen Bezirk Oberpullendorf
 - e) Arbeitsmarktservice Oberwart in Oberwart für den politischen Bezirk Oberwart
 - f) Arbeitsmarktservice Stegersbach in Stegersbach für die politischen Bezirke Güssing und Jennersdorf

2. im Bereich der LGS Kärnten:
 - a) Arbeitsmarktservice Feldkirchen in Feldkirchen für den politischen Bezirk Feldkirchen
 - b) Arbeitsmarktservice Hermagor in Hermagor für den politischen Bezirk Hermagor
 - c) Arbeitsmarktservice Klagenfurt in Klagenfurt für die Stadt Klagenfurt und den politischen Bezirk Klagenfurt-Land
 - d) Arbeitsmarktservice Sankt Veit an der Glan in St. Veit an der Glan für den politischen Bezirk Sankt Veit an der Glan
 - e) Arbeitsmarktservice Spittal an der Drau in Spittal an der Drau für den politischen Bezirk Spittal an der Drau
 - f) Arbeitsmarktservice Villach in Villach für die Stadt Villach und den politischen Bezirk Villach-Land
 - g) Arbeitsmarktservice Völkermarkt in Völkermarkt für den politischen Bezirk Völkermarkt
 - h) Arbeitsmarktservice Wolfsberg in Wolfsberg für den politischen Bezirk Wolfsberg
3. im Bereich der LGS Niederösterreich:
 - a) Arbeitsmarktservice Amstetten in Amstetten für den Verwaltungsbezirk Amstetten mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Waidhofen an der Ybbs und der Gemeinden Biberbach und Ertl
 - b) Arbeitsmarktservice Baden in Baden für den Verwaltungsbezirk Baden mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Pottenstein
 - c) Arbeitsmarktservice Berndorf in Berndorf für den Gerichtsbezirk Pottenstein
 - d) Arbeitsmarktservice Bruck an der Leitha in Bruck an der Leitha für den Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha und die Gemeinde Bruckneudorf des Bundeslandes Burgenland
 - e) Arbeitsmarktservice Gänserndorf in Gänserndorf für den Verwaltungsbezirk Gänserndorf
 - f) Arbeitsmarktservice Gmünd in Gmünd für den Verwaltungsbezirk Gmünd
 - g) Arbeitsmarktservice Hollabrunn für den Verwaltungsbezirk Hollabrunn
 - h) Arbeitsmarktservice Horn in Horn für den Verwaltungsbezirk Horn
 - i) Arbeitsmarktservice Korneuburg in Korneuburg für den Verwaltungsbezirk Korneuburg
 - j) Arbeitsmarktservice Krems in Krems an der Donau für die Stadt Krems an der Donau und den Verwaltungsbezirk Krems
 - k) Arbeitsmarktservice Lilienfeld in Lilienfeld für den Verwaltungsbezirk Lilienfeld
 - l) Arbeitsmarktservice Melk in Melk für den Verwaltungsbezirk Melk
 - m) Arbeitsmarktservice Mistelbach in Mistelbach für den Verwaltungsbezirk Mistelbach und die Gemeinde Gerasdorf bei Wien
 - n) Arbeitsmarktservice Mödling in Mödling für den Verwaltungsbezirk Mödling
 - o) Arbeitsmarktservice Neunkirchen in Neunkirchen für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen
 - p) Arbeitsmarktservice St. Pölten in St. Pölten für die Stadt St. Pölten und den Verwaltungsbezirk St. Pölten
 - q) Arbeitsmarktservice Scheibbs in Scheibbs für den Verwaltungsbezirk Scheibbs
 - r) Arbeitsmarktservice Schwechat in Schwechat für den Gerichtsbezirk Schwechat
 - s) Arbeitsmarktservice Tulln in Tulln für den Verwaltungsbezirk Tulln, den Gerichtsbezirk Purkersdorf und die Gemeinde Klosterneuburg
 - t) Arbeitsmarktservice Waidhofen an der Thaya in Waidhofen an der Thaya für den Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya
 - u) Arbeitsmarktservice in Waidhofen an der Ybbs für den Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs und die Gemeinden Biberbach und Ertl
 - v) Arbeitsmarktservice Wiener Neustadt in Wiener Neustadt für die Stadt Wiener Neustadt und den Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt
 - w) Arbeitsmarktservice Zwettl in Zwettl für den Verwaltungsbezirk Zwettl
4. im Bereich der LGS Oberösterreich:
 - a) Arbeitsmarktservice Braunau am Inn in Braunau am Inn für den politischen Bezirk Braunau am Inn
 - b) Arbeitsmarktservice Eferding in Eferding für den politischen Bezirk Eferding
 - c) Arbeitsmarktservice Freistadt in Freistadt für den politischen Bezirk Freistadt
 - d) Arbeitsmarktservice Gmunden in Gmunden für den politischen Bezirk Gmunden
 - e) Arbeitsmarktservice Grieskirchen in Grieskirchen für den politischen Bezirk Grieskirchen
 - f) Arbeitsmarktservice Kirchdorf an der Krems in Kirchdorf an der Krems für den politischen Bezirk Kirchdorf an der Krems mit Ausnahme der Gemeinden Grünburg und Steinbach an der Steyr
 - g) Arbeitsmarktservice Linz in Linz für die Stadt Linz und die politischen Bezirke Linz-Land und Urfahr-Umgebung
 - h) Arbeitsmarktservice Perg in Perg für den politischen Bezirk Perg
 - i) Arbeitsmarktservice Ried im Innkreis in Ried im Innkreis für den politischen Bezirk Ried im Innkreis

- j) Arbeitsmarktservice Rohrbach in Rohrbach für den politischen Bezirk Rohrbach
 - k) Arbeitsmarktservice Schärding in Schärding für den politischen Bezirk Schärding
 - l) Arbeitsmarktservice Steyr in Steyr für die Stadt Steyr, den politischen Bezirk Steyr-Land und die Gemeinden Grünburg und Steinbach an der Steyr
 - m) Arbeitsmarktservice Vöcklabruck in Vöcklabruck für den politischen Bezirk Vöcklabruck
 - n) Arbeitsmarktservice Wels in Wels für die Stadt Wels und den politischen Bezirk Wels-Land
5. im Bereich der LGS Salzburg:
- a) Arbeitsmarktservice Bischofshofen in Bischofshofen für den politischen Bezirk Sankt Johann im Pongau
 - b) Arbeitsmarktservice Hallein in Hallein für den politischen Bezirk Hallein
 - c) Arbeitsmarktservice Salzburg in Salzburg für die Stadt Salzburg und den politischen Bezirk Salzburg-Umgebung
 - d) Arbeitsmarktservice Tamsweg in Tamsweg für den politischen Bezirk Tamsweg
 - e) Arbeitsmarktservice Zell am See in Zell am See für den politischen Bezirk Zell am See
6. im Bereich der LGS Steiermark
- a) Arbeitsmarktservice Bruck an der Mur in Bruck an der Mur für den politischen Bezirk Bruck an der Mur
 - b) Arbeitsmarktservice Deutschlandsberg in Deutschlandsberg für den politischen Bezirk Deutschlandsberg
 - c) Arbeitsmarktservice Feldbach in Feldbach für den politischen Bezirk Feldbach
 - d) Arbeitsmarktservice Fürstenfeld in Fürstenfeld für den politischen Bezirk Fürstenfeld
 - e) Arbeitsmarktservice Gleisdorf in Gleisdorf für den Gerichtsbezirk Gleisdorf
 - f) Arbeitsmarktservice Graz in Graz für die Stadt Graz und den politischen Bezirk Graz-Umgebung
 - g) Arbeitsmarktservice Hartberg in Hartberg für den politischen Bezirk Hartberg
 - h) Arbeitsmarktservice Judenburg in Judenburg für den politischen Bezirk Judenburg
 - i) Arbeitsmarktservice Knittelfeld in Knittelfeld für den politischen Bezirk Knittelfeld
 - j) Arbeitsmarktservice Leibnitz in Leibnitz für den politischen Bezirk Leibnitz
 - k) Arbeitsmarktservice Leoben in Leoben für den politischen Bezirk Leoben
 - l) Arbeitsmarktservice Liezen in Liezen für den politischen Bezirk Liezen
 - m) Arbeitsmarktservice Mürzzuschlag in Mürzzuschlag für den politischen Bezirk Mürzzuschlag
- n) Arbeitsmarktservice Murau in Murau für den politischen Bezirk Murau
 - o) Arbeitsmarktservice Mureck in Mureck für den politischen Bezirk Radkersburg
 - p) Arbeitsmarktservice Voitsberg in Voitsberg für den politischen Bezirk Voitsberg
 - q) Arbeitsmarktservice Weiz in Weiz für den politischen Bezirk Weiz mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Gleisdorf
7. im Bereich der LGS Tirol:
- a) Arbeitsmarktservice Imst in Imst für den politischen Bezirk Imst
 - b) Arbeitsmarktservice Innsbruck in Innsbruck für die Stadt Innsbruck und den politischen Bezirk Innsbruck-Land
 - c) Arbeitsmarktservice Kitzbühel in Kitzbühel für den politischen Bezirk Kitzbühel
 - d) Arbeitsmarktservice Kufstein in Kufstein für den politischen Bezirk Kufstein
 - e) Arbeitsmarktservice Landeck in Landeck für den politischen Bezirk Landeck
 - f) Arbeitsmarktservice Lienz in Lienz für den politischen Bezirk Lienz
 - g) Arbeitsmarktservice Reutte in Reutte für den politischen Bezirk Reutte
 - h) Arbeitsmarktservice Schwaz in Schwaz für den politischen Bezirk Schwaz
8. im Bereich der LGS Vorarlberg:
- a) Arbeitsmarktservice Bludenz in Bludenz für den Verwaltungsbezirk Bludenz
 - b) Arbeitsmarktservice Bregenz in Bregenz für den Verwaltungsbezirk Bregenz
 - c) Arbeitsmarktservice Dornbirn in Dornbirn für den Verwaltungsbezirk Dornbirn
 - d) Arbeitsmarktservice Feldkirch in Feldkirch für den Verwaltungsbezirk Feldkirch
- § 4. Im Bereich der LGS Wien sind die nach fachlichen Gesichtspunkten eingerichteten regionalen Geschäftsstellen (§ 19 Abs. 1 letzter Satz AMSG)
- 1. nach Berufsgruppen und Wirtschaftsklassen:
 - a) Arbeitsmarktservice Angestellte (ANG) Wien
 - b) Arbeitsmarktservice Bau — Holz (BAU) Wien
 - c) Arbeitsmarktservice Bekleidung — Druck — Papier (DRP) Wien
 - d) Arbeitsmarktservice Handel — Transport — Verkehr — Landwirtschaft (HTVL) Wien
 - e) Arbeitsmarktservice Lebensmittel (LEB) Wien
 - f) Arbeitsmarktservice Metall — Chemie (MET) Wien
 - g) Arbeitsmarktservice Persönliche Dienstleistungen — Gastgewerbe (PD/Ga) Wien

2. nach Personengruppen:
 a) Arbeitsmarktservice Berufliche Rehabilitation (BR) Wien
 b) Arbeitsmarktservice Jugendliche (JU) Wien
 3. für die Behandlung von Leistungsangelegenheiten:
 Arbeitsmarktservice Versicherungsdienste (VD) Wien
 örtlich für ganz Wien zuständig.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Hesoun

929. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über das Verfahren bei Verrechnung, Abfuhr und Aufrechnung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, wird verordnet:

§ 1. Die von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung im Kalendermonat eingehobenen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und Sonderbeiträge sind an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 20. des nächstfolgenden Monats durch Überweisung auf das Postscheckkonto Nr. 05070004, „Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wien“, abzuführen. Die für die Durchführung der Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages zur Abgeltung der erwachsenden Kosten gebührende Vergütung kann gegen die eingehobenen Beiträge aufgerechnet werden.

§ 2. Auf diese Abfuhr haben die Träger der Krankenversicherung, mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen, jeweils bis zum 10., 20. und Letzten des jeweiligen Kalendermonates Anzahlungen in dem Ausmaß zu leisten, das dem Eingang an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und Sonderbeiträgen annähernd entspricht.

§ 3. Die Träger der Krankenversicherung haben die Abrechnung über die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die Sonderbeiträge dem Arbeitsmarktservice, unter Verwendung des hierfür vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten Formblattes, jeweils bis zum 20. des Folgemonates vorzulegen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Hesoun

930. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Verordnung über die Arbeitsbescheinigung zur Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld geändert wird

Auf Grund des § 46 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1994, wird verordnet:

Die Verordnung über die Arbeitsbescheinigung zur Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld, BGBl. Nr. 11/1979, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 4/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erster Satz lautet:

„Die Arbeitsbescheinigung ist auf dem vom Arbeitsmarktservice aufgelegten und bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice erhältlichen Vordruck zu erstellen.“

2. Im § 4 wird der Ausdruck „des Arbeitsamtes“ durch den Ausdruck „der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

3. Der bisherige Text des Artikels III erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 2 und 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 930/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Hesoun

931. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Verordnung über die Vereinfachung des Meldewesens und Art der Entrichtung der Beiträge zur Krankenversicherung der Leistungsbezieher nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1994, wird verordnet:

Die Verordnung über die Vereinfachung des Meldewesens und Art der Entrichtung der Beiträge zur Krankenversicherung der Leistungsbezieher nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 44/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird der Ausdruck „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ durch den Ausdruck „Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

2. § 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 931/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Hesoun

932. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Verordnung über die Vereinfachung des Meldewesens und Art der Entrichtung der Beiträge zur Unfallversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 18 Abs. 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 geändert wird

Auf Grund des § 40 a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1994, wird verordnet:

Die Verordnung über die Vereinfachung des Meldewesens und Art der Entrichtung der Beiträge zur Unfallversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 18 Abs. 5 des Arbeitslosenver-

sicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 382/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung wird der Ausdruck „§ 18 Abs. 5 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977“ durch den Ausdruck „§ 18 Abs. 5 und 8 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977“ ersetzt.

2. In den §§ 1 und 2 wird der Ausdruck „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ jeweils durch den Ausdruck „Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

3. Die §§ 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 932/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Hesoun